

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen

Vom 11. Juli 2000

Aufgrund des § 202 Abs. 1 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
2. In § 38 Satz 1 werden nach den Worten „Arbeit/Wirtschaft,“ die Worte „Darstellendes Spiel,“ eingefügt.
3. In der Anlage 2 wird im Vierten Teil nach dem Fach „Arbeit/Wirtschaft“ das Fach „Darstellendes Spiel“ wie folgt eingefügt:

„Darstellendes Spiel

1. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung

- zur Aufführungsanalyse und zur Ästhetik des Gegenwartstheaters,
- zur Theatergeschichte und Theatertheorie oder zur Dramenanalyse und Dramentheorie oder zu szenischen Formen populärer Kultur,
- zu Modellen und Methoden der Theaterpädagogik,
- zu Grundlagen des szenischen Spiels,
- zu szenischen Formen der Bildenden Kunst, der Musik, der Sprache und Bewegung oder zu Textarbeit und Textproduktion,
- zur Fachdidaktik;

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Projekt (einschließlich Aufführung).

2. Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- a) Theater und Theaterpädagogik in Theorie und Praxis

- Überblickswissen in Theatergeschichte und Theatertheorie, Dramenanalyse und Dramentheorie,

- Kenntnisse szenischer Formen populärer Kultur und deren künstlerisch-praktische Umsetzung,
- vertiefte Kenntnisse in Aufführungsanalyse und Ästhetik des Gegenwartstheaters und deren künstlerisch-praktische Anwendung,
- vertiefte Kenntnisse von Modellen und Methoden der Theaterpädagogik und deren künstlerisch-praktische Anwendung;

b) Praxis des Darstellenden Spiels

- Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit szenischen Formen der Bildenden Kunst, der Musik, der Sprache und Bewegung,
- Kenntnisse und Fähigkeiten in Textarbeit und Textproduktion,
- vertiefte Kenntnisse in den Grundlagen des szenischen Spiels und deren Anwendung;

c) Projekt (einschließlich Aufführung)

- Kenntnisse und Fähigkeiten in Spielleitung, Inszenierung und Dramaturgie,
- Kenntnisse und Fähigkeiten, ein Projekt zu entwickeln, durchzuführen und auszuwerten;

d) Fachdidaktik

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik nach Nummer 2 der Allgemeinen Bestimmungen des Ersten Teils.

3. Durchführung der Prüfung

Arbeit unter Aufsicht

Es werden Themen aus dem Bereich nach Nummer 2 Buchst. a gestellt.

4. Fachpraktische Prüfung

Der Prüfling hat eine künstlerisch-praktische Aufgabe zu lösen. Hierfür stehen zwei, höchstens drei Wochen zur Verfügung. Zur Prüfung gehört ein Auswertungsgespräch.“

4. In der Anlage 4 wird im Vierten Teil beim Unterrichtsfach „Informatik“ in Nummer 2 Buchst. b der Klammerzusatz „(nicht wählbar, wenn die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik ist)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Juli 2000

Die Niedersächsische Landesregierung

Gabriel Jürgens-Pieper